

Pertz¹⁾ gehört von den beiden Codices der Ann. Heremi auf der Bibliothek von Einsiedeln der eine, №. 29, in die Mitte des 10ten, der andere №. 356 in das Ende des 10ten oder den Anfang des 11ten Jh. Sind diese Ansetzungen richtig, so können natürlich die Einsiedler Annalen nicht aus den Reichsannalen stammen; ein Zweifel an ihnen ist allerdings gestattet, seit wir vor kurzem bei Gelegenheit der Marburger Fragmente des Ammianus Marcellinus gesehen haben, zu wie divergenten Ansichten die bedeutendsten Paläographen grade in Bezug auf Handschriften der hier in Betracht kommenden Jahrhunderte gelangen können. Aber so lange wir über das Alter dieser Codices nicht neue Nachrichten haben, wird man auch die uns beschäftigende Frage nicht mit Sicherheit lösen können²⁾.

Sicher gehören dagegen zu den Quellen unserer Reichsannalen die Annales Hersfeldenses mit ihrer Fortsetzung, den Ann. Hildesheimenses maj. Wir haben den Zusammenhang der letzteren mit der Epitome schon oben³⁾ nachgewiesen. Es wird uns nun nicht Wunder nehmen, wenn wir noch an einigen anderen Stellen in den Ahleitungen aus den schwäbischen Reichsannalen unverkennbare Anklänge an die Ann. Hildesh. majores finden.

Ann. Hersfeld. ex
Hildesheim. majorib.
1028 s. oben S. 546.

‘Heinricus, filius
imperatoris, unctione
Piligrimi archiepiscopi
Coloniensis, Aquis-
grani rex factus
est’.

Herim. Aug. 1028.

‘Heinricus, filius
imperatoris, A-
quisgrani in die
sancto paschae, rex
a principibus cunctis
adhuc puer electus,
a Piligrino Col-
oniense archie-
piscopo unctus
est’.

A. Sang.⁴⁾ 1028.

‘Idem Heinricus
imperatoris fi-
lius patre suo prae-
sente in die sanctis-
simo paschae Aquis-
grania Pilgrimo
Coloniae archie-
piscopo unctus
coronatur’.

Ann. Hild. majores
1030 s. oben S. 546.

‘Chuonradus im-

Herim. 1030.

‘Conradus impe-

Ann. Sang. 1030.

‘Imperator vero Un-

1) SS. III, 137. 2) Ich will deshalb auch andere Momente, die sich anführen liessen, nicht urgiren. Namentlich der Sprachgebrauch würde zu beachten sein: so kehrt z. B. der Ausdruck ‘nuptiae regales’, dessen sich die Ann. Heremi, Herim. und die Epitome 952 bedienen, bei Herimann (cf. Epit.) zu 1036 wieder; er begegnet auch bei Wipo, der, wie wir sehen werden, gleichfalls die Reichsannalen ausgeschrieben hat. Das würde, wenn überhaupt Gewicht darauf zu legen ist, für die Ableitung der Einsiedler aus den Reichsannalen sprechen. 3) S. 548 ff. 4) S. über dieselben unten.